



Öffentliche Bekanntgabe des Landratsamtes Konstanz

Bekanntgabe der Feststellung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Stadtwerke Radolfzell GmbH beantragt gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Heizzentrale auf dem Grundstück Flst.-Nr. 861 der Gemarkung Radolfzell in 78315 Radolfzell. Das Landratsamt Konstanz ist als Untere Immissionsschutzbehörde die sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde.

Innerhalb der bestehenden Strukturen und des Geländes des Klärwerks Radolfzell soll an dem Bestandsgebäude der Schlammtennwässerung der Kläranlage eine Heizzentrale zur Wärmeerzeugung mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 6,57 MW errichtet werden. Die FWL wird über ein Blockheizkraftwerk (BHKW) mit 1,17 MW und eine Kesselanlage mit 5,4 MW erzeugt. Ziel ist, die Entwicklung des lokalen Wärmenetzes auf dem Weg zur Klimaneutralität weiter voranzutreiben.

Bezüglich des Vorhabens ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. der Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG ist die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. Zunächst ist – als Vorfrage – in der ersten Stufe zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3, Nr. 2.3, zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Sollte dies hingegen der Fall sein, ist auch bei solchen Vorhaben eine Vorprüfung durchzuführen. Dabei sind – unter Berücksichtigung sämtlicher, im konkreten Fall relevanten, Kriterien der Anlage 3 zum UVPG – nur diejenigen Umweltauswirkungen des Vorhabens relevant, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen können.

Grundlage der Vorprüfung waren die Angaben bzw. Ausführungen in den Antragsunterlagen sowie die eingeholten Stellungnahmen der Fachreferate bzw. Sachgebiete Gewerbeaufsicht, Naturschutz sowie Wasserrecht. Auf dieser Grundlage war festzustellen, dass durch das Vorhaben des Antragstellers vorliegend keine der in der Anlage 3, Nr. 2.3.1 bis Nr. 2.3.11 zum UVPG genannten Gebiete bzw. Objekte tangiert werden. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG besteht somit vorliegend keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Konstanz, 4. August.2025.


Stefan Rohrhirsch

Leiter des Amtes für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht